



Aufsichts- und Kreisordnungs-
behörden, Verkehr

Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen

Kommunal- u. Finanzaufsicht

An den
Gemeindevorstand der
Gemeinde Ehringshausen
Rathausstraße 23

35630 Ehringshausen

15. Feb. 2023

Eingangsdatum

Amt: 

Datum

13. Februar 2023

Unser Zeichen:

15.1 - FA- 221.2 (532008)

Ansprechpartner:

Frau Schaffner

Telefon Durchwahl:

06441 407-2120

Telefax Durchwahl:

06441 407-2900

Gebäude:

D-Karl-Kellner-Ring 51

Zimmer-Nr.: **D 0.131**

Telefonzentrale: 06441 407-0

E-Mail:

irina.schaffner@lahn-dill-kreis.de

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2023;

hier: Haushaltsverfügung

- Bezug: 1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26. Januar 2023
2. E-Mails vom 31. Januar und 10. Februar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Mock,

mit Ihrer E-Mail vom 31. Januar 2023 überließen Sie mir die am 26. Januar 2023, beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2023. Komplette lagen mir alle Unterlagen mit den entsprechenden Protokollauszügen dann am 10. Februar 2023 vor.

Im Sinne der §§ 92 bis 105 Hessische Gemeindeordnung (HGO) beinhaltet die Haushaltssatzung 2023 **keine** genehmigungsbedürftigen Bestandteile. **Insofern bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.** Dennoch möchte ich für den Haushaltsvollzug 2023 und die weitere Planung einige Anmerkungen und Hinweise vermitteln.

Ich danke ausdrücklich für das Vertrauen, das Sie mir bereits mit der Übersendung des Haushaltsentwurfs 2023 zur Vorprüfung entgegengebracht haben und auch dafür, dass Sie meine Anregungen zumindest partiell aufgegriffen haben.

Ihr Vorbericht enthält die wichtigsten Informationen zum Haushalt und verdeutlicht diese mittels verschiedener Grafiken, die teilweise auch einen Verlauf der letzten Jahre aufzeigen und somit die Relation ausweisen. Der Vorbericht stellt eine gute Informationsgrundlage für die gemeindlichen Gremien dar und entspricht den Vorgaben des § 6 GemHVO.

Da die nachstehende Haushaltsverfügung sowohl den vorgelegten Plan, als auch den Vollzug der letzten Jahre würdigt und zudem unter den besonderen Rahmenbedingungen einen Ausblick auf Folgejahre wagt, rate ich Ihnen dazu die Gremien, die den Haushalt 2023 beraten und beschlossen haben, i. S. v. § 50 Abs. 3 HGO auch von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht in besonderer Weise im Blick auf die zukünftigen Planungsprozesse unter besonderer Beachtung des Aspekts der zeitgerechten Veranschlagung.

Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung i.S.v. § 97 Abs.4 HGO bitte ich bis zum 20. März 2023 zu übersenden

Ihre Mails vom

**31. Januar und
10. Februar 2023**

Ihre Zeichen:

ohne

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



1. Rückblick

Der Gemeinde Ehringshausen ist es in den letzten Jahren gelungen die Aufstellungsbeschlüsse annähernd zeitgerecht und immer sachgerecht zu fassen. Dies gilt auch für den Jahresabschluss 2021. Seit der HGO-Novelle 2018 legt das Land Hessen auf den Haushaltsausgleich „in Planung“ **und** „in Rechnung“ einen besonderen Wert. Insofern kommt der sach- und zeitgerechten Aufstellung der Jahresabschlüsse eine große Bedeutung zu. Die Informationen über die zuletzt aufgestellten Abschlüsse haben Sie in Ihren Vorbericht aufgenommen. Es ergibt sich folgender Status:

- 2019 waren Ergebnis- und Finanzhaushalt im Plan nicht ausgeglichen. „In Rechnung“ konnte sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt der Ausgleich erreicht werden.
- 2020 konnte der Ergebnis- und Finanzhaushalt (außer AO) sowohl im Plan als auch im Vollzug ausgeglichen werden.
- 2021 war der Finanzhaushalt ausgeglichen, der Ergebnishaushalt nicht. „In Rechnung“ konnten sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt erneut ausgeglichen werden.

Aktuell besteht kein Aufstellungs- und Prüfungsrückstand. Viel mehr kann die Gemeinde Ehringshausen ihre Spitzenstellung, welche sie bei der Prüfung der Jahresabschlüsse unter den Kommunen im Lahn-Dill-Kreis innehat, weiter halten. Seit November 2022 wird der Jahresabschluss 2021 durch die Abteilung Revision geprüft. Insofern ist Ehringshausen sehr nah an der Idealvorstellung zum Umgang mit den Vorgaben des § 112ff HGO. Die Bemühungen sollten hier auch nicht nachlassen. Es ist im Interesse der Gemeinde selbst, auch den Jahresabschluss 2022 fristgerecht bis zum 30. April 2023 aufzustellen und die Gemeindevertretung und auch mich auf der Basis der „drei Rechnungen“ im Sinne von § 112 Abs.2 HGO zu informieren.

2. Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt und Liquidität

Der Ergebnishaushalt 2023 entspricht inhaltlich und formal den Vorgaben des § 2 GemHVO und der Finanzhaushalt entsprechend den Vorgaben des § 3 GemHVO. Der Haushaltsausgleich wird in der Planung erreicht, so dass die Sonderregelungen des Finanzplanungserlasses vom 14. Oktober 2022 nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kommunen ist auch § 106 Abs.1 HGO und der dort geforderte Aufbau einer Liquiditätsreserve zu bedenken. Aufgrund Ihrer Informationen im Haushalt gehe ich davon aus, dass dies erfolgt ist und dem Regelungsgehalt des § 106 Abs.1 Satz 2 HGO entsprochen wird. Das gute Wirtschaften der letzten Jahre spiegelt sich auch in der vorhandenen Liquidität wider. Folgerichtig haben Sie auf die Festsetzung der Liquiditätskredite dieses Jahr verzichtet. Unterjährig bedeutet dies, dass der Haushaltsvollzug ohne doppelten Boden gestaltet werden muss. Ich gehe davon aus, dass Ihnen dies auch gelingen wird. Sollte sich der Vollzug wider Erwarten defizitär darstellen, verweise ich auf die Handlungsoption des § 107 HGO und empfehle Ihnen, die Mitglieder des Gemeindevorstands bereits jetzt über den Inhalt und die Möglichkeiten dieser Handlungsoption zu informieren. Im „Fall der Fälle“ sollten die Gremien zeitnah informiert werden und auch ich eine Information erhalte. Auf die Regelungen des § 98 HGO mache ich ergänzend aufmerksam. Als ein ebenso bedeutendes Steuerungs- und Informationssystem ist ein zeitnahes und sachgerechtes Berichtswesen nach § 28 GemHVO.

Trotz der aktuell guten Liquidität, gibt es absolut kein Anlass für eine „tiefe Entspannung“. Es ist viel mehr davon auszugehen, dass uns die aktuellen „multiplen Problemlagen“ (Energiekosten, Inflation, Zinsentwicklung, Entwicklung des Baukostenindex im Hoch- und Tiefbau u.a.) auch zumindest



mittelfristig hinsichtlich ihrer fiskalischen Wirkung beschäftigen und die Aufwendungen in den nächsten Jahren weiter deutlich steigen werden. Trotz der aktuellen Diskussionen auf Landesebene könnte sich der Kommunale Finanzausgleich in seiner aktuellen Ausgestaltung vor dem Hintergrund der Frage nach seiner Auskömmlichkeit nach der Neuordnung 2015 als Problem (und eben als nicht auskömmlich) erweisen.

In Folge der Bankenkrise und der daraus resultierenden Wirtschaftskrise der Jahre 2009/2010 ff war die mangelhafte Ertragslage das Problem; in den nächsten Jahren wird sich m.E. die Aufwandsseite als Problem herauskristalisieren. Die nachstehende, auszugsweise Zeitreihe verdeutlicht, dass die Aufwendungen in Kenntnis einer Vielzahl von neuen und zusätzlichen Aufgaben (Kinderbetreuung, Pandemiebekämpfung etc.) in den letzten 13 Jahren auch in Ehringshausen deutlich angestiegen sind:

2009	2012	2015	2018	2021	2022	2023	Vergleich 09-22	
Plan in T€	in T€	in %						
14.484,3	15.369,4	16.723,1	18.714,0	19.757,0	20.496,0	22.760,0	6.011,7	157,14
IST in T€								
14.346,4	10.634,1	17.054,3	18.725,6	19.088,9				

Die Aufwandssteigerung der Gemeinde Ehringshausen liegt leicht über dem Schnitt und ist dennoch vergleichbar mit der in anderen Kommunen. Tendenziell werden sich die Aufwendungen in Folge der aktuellen Entwicklungen, aber auch aufgrund von immer stärker auf die kommunale Ebene verlagerten Aufgaben wohl weiter steigern. Aus diesem Grund sollte die Entwicklung der flüssigen Mittel in Zukunft noch genauer beobachtet werden.

3. Investitionen und Stand der Verbindlichkeiten

Auch 2023 ist weder eine Kreditaufnahme noch Verpflichtungsermächtigungen geplant. Demzufolge sind die Pro-Kopf-Verschuldung und der Stand der Verbindlichkeiten, sowohl im Kernhaushalt als auch incl. der Beteiligungen bezogen auf die Einwohnerzahlen besser als der Durchschnitt der Gemeinden im Lahn-Dill-Kreis. Gerade aber um das Erreichte zu sichern und die aufgebauten „Polster“ der Rücklagen und verbleibende Liquidität zu erhalten, ist es auch weiterhin und mehr denn je wichtig, die zukünftigen investiven Maßnahmen noch detaillierter zu planen und sach- und zeitgerecht zu veranschlagen.

Bereits seit Jahren habe ich immer wieder auf die sinnvollen und auch praxisnahen Vorgaben der GemHVO zur Veranschlagung von Investitionen aufmerksam gemacht. Offensichtlich finden diese Hinweise nur bedingt Anwendung. Unter Ziffer 2.1.3, S 25 ff des Vorberichtes werden Haushaltsreste in Höhe von rund 4,6 Mio. € ausgewiesen, die „aufgrund eines Investitionsstaus“ aufgelaufen sind. In Kenntnis dieses „Investitionsstaus“ werden neue Investitionen von rund 5 Mio. € veranschlagt. Bauzeiten- bzw. Realisierungspläne sind dazu in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten. Ich stelle die Notwendigkeit der Investitionen nicht in Abrede. Der Abbau des „Investitionsstaus“ und der Haushaltsreste wird m.E. so Ihnen nicht gelingen. Damit dieser Teufelskreis durchbrochen werden kann, gilt es die 2021 nochmals „nachgeschärften“ Vorgaben des § 12 GemHVO zu beachten und konsequent anzuwenden und

- klar, sauber und rechtzeitig zu planen und zeitgerecht veranschlagen (Kassenwirksamkeit)
- keine** Veranschlagung ohne Kosten- und Folgekostenberechnung
- keine** Veranschlagung ohne Bauzeiten- und Mittelabflussplan
- Option der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen nutzen.



Die saubere Grundlagenermittlung und die Lebenszyklusbetrachtung als Entscheidungsgrundlage für die Gremien haben, gerade aufgrund der aktuellen Risiken (inflationären Tendenzen, Zinsentwicklung und Entwicklung des Baukostenindex im Hoch- und Tiefbau), eine noch größere Bedeutung. Insofern sollte eine durchdachte Zeitplanung und das Vorliegen der Kosten- und Folgekostenberechnung und die Beachtung der jährlichen Kosten nach Anschaffung oder Inbetriebnahme oder Fertigstellung zum Standard der Informationsbasis der Gremien werden. M. E. ist an dieser Stelle nicht nur die Verwaltung gefordert, sondern auch die Gemeindevertretung. Ein Beschluss über eine Investition sollte wiederum erst gefasst werden, wenn der Gemeindevertretung die Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenrechnungen vollständig vorliegen (s. Hinweise Nr. 5 zu § 12 GemHVO). Beachten Sie dies im Blick auf zukünftige Planungsprozesse und auch im Blick auf die Terminplanung bezogen auf den Haushalt 2024.

4. Haushaltsvollzug und Berichtswesen

Aus den o.g. Gründen ist es wichtig, dass die Baukostenkontrolle fest in das Berichtswesen integriert ist bzw. wird. Darüber hinaus sollte im Sinne des § 28 GemHVO die **aussagekräftigen** Berichte ebenso **zeitnah** sowohl intern den Produktverantwortlichen als auch die gemeindlichen Gremien vorliegen, umso die Option der Nachsteuerung zu ermöglichen. Ich bin mittlerweile dazu übergegangen den Kommunen zu empfehlen, sich auf zwei Berichte pro Jahr und die Stichtage 31. Mai und 31. August zu konzentrieren um u.a. eine Information vor der „Sommerpause“ sicherzustellen.

Für den Haushaltsvollzug bin ich trotz der genannten und nur sehr bedingt überschaubaren Risiken guter Hoffnung, dass es Ihnen erneut gelingen wird, den Vollzug planmäßig zu gestalten. Da die aktuellen Zeiten aber risikobehaftet sind, möchte ich an Ihrem Berichtswesen gerne teilhaben. Bitte überlassen Sie mir die Berichte innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag. Denken Sie bitte auch daran, dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises gemäß den Vorgaben zu § 28 GemHVO eine Ausfertigung zu übersenden. Die Novelle der GemHVO und der Hinweise zur GemHVO begründen dies u.a. wie folgt: *„Im Interesse einer effektiveren Aufsichtsführung sind die Berichte nach § 28 Abs. 1 und Abs. 2 auch der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Daneben sind die Berichte auch dem Landkreis (Kreisausschuss) vorzulegen. Der Landkreis enthält dadurch frühzeitig Informationen über die finanzielle Entwicklung der kreisangehörigen Kommunen, die ihm die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden im Landkreis erleichtern soll.“*

5. Ausblick

Die Ausgangslage der Gemeinde ist gut. Dies ist auch Ergebnis des seriösen Wirtschaftens, darf allerdings nicht zu einer trügerischen Sicherheit führen. Im Blick auf die multiplen Krisen und aufgrund des demographischen Wandels bleiben Herausforderungen bestehen! Im Vorbericht gehen Sie auf die demographische Entwicklung ein und zeigen auf, dass Sie bereits Maßnahmen (u.a. Bau eines neuen Kindergartens, Optimierung der Feuerwehrstandorte) ergriffen haben und diese sich in der Umsetzung befinden. Da es sich langfristige Prozesse handelt, gilt es umso mehr diese konzeptionell regelmäßig zu überprüfen und ggf. nachzusteuern. Letztendlich kann nur ein überdachtes Vorgehen den Herausforderungen gerecht werden. Für die gemeinsame Bewältigung biete ich meine Unterstützung in Form von Gesprächen und Beratung an. Für den Haushaltsvollzug wünsche ich Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ulrich Jochem
Verwaltungsoberrat

